

Softwareservice-Vertrag avisor

zwischen

awato Software GmbH
Salm-Reifferscheidt-Allee 37

Vertragsnummer: S100*

D-41540 Dormagen

- nachfolgend Lizenzgeber genannt - und

Firma

- nachfolgend Lizenznehmer genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Softwarelizenz: avisor 1 (AN)

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer ___ Kopie(n) der Software zur Nutzung zur Verfügung. Der Lizenzgeber übernimmt die Wartung der Software innerhalb der Garantiefrist von 12 Monaten ab Kaufdatum kostenfrei.

Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, eigenverursachte Mängel an der Lizenz-Software zu beseitigen.
2. Updates (verbesserte und weiterentwickelte Versionen der Lizenz-Software) wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer auf einem geeigneten Datenträger einschließlich der dazugehörigen Dokumentation kostenlos überlassen. Es wird lediglich die Versand- und Verpackungspauschale gemäß aktueller Preisliste berechnet. Bei einem Update per Internet entstehen keine Kosten.
3. Die Verpflichtung zur Wartung bezieht sich stets nur auf die aktualisierte Programmversion.

§ 2 Telefon-Hotline

Diese Dienstleistung wird durch einen separaten Support-Vertrag geregelt.

§ 3 Entgelt

1. Für die Wartung nach Ablauf der Garantiefrist zahlt der Lizenznehmer ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 30,00 pro Arbeitsplatz.
2. Das Entgelt versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
3. Eine jährliche Anpassung der Wartungsgebühr im Rahmen der Preissteigerungsrate des Statistischen Bundesamtes behält sich der Lizenzgeber vor.
4. Der Zahlungsbetrag wird halbjährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam. Er wird auf ein Jahr nach Ablauf der Garantiefrist abgeschlossen. Er verlängert sich ohne Aufkündigung durch eine der Vertragsparteien stillschweigend um jeweils 6 Monate.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Laufzeitende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Haftung

Die Haftung des Lizenzgebers wird für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sich die Haftung ergibt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Im Übrigen besteht, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer und sonstige mittelbare Schäden, insbesondere Schäden an Hardware und Peripherie, für Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenträgern.

Eine absolute Fehlerfreiheit kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch den Lizenzgeber und vom Lizenzgeber beauftragte Dritte nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen.

Es ist für den Lizenznehmer notwendig und verpflichtend, Dateiinhalte zu überprüfen, bevor sie angewendet werden.

Der Lizenznehmer trägt selbst dafür die Verantwortung, dass eine Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist.

§ 6 Datenschutz

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.

Der Lizenzgeber stellt sicher, dass er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Im Einzelfall stimmt sich der Lizenzgeber mit dem vom Lizenznehmer zu benennenden Verantwortlichen für die Datensicherheit (Datenschutzbeauftragter) ab.

Der Servicegeber stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheimzuhalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen.

Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahekommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Neuss.

Besondere Vereinbarungen:

Anzahl registrierter Arbeitsplätze: 1
Dormagen, xx.xx.2007

- Lizenzgeber -
Ursula Iwanowski
Geschäftsführung

- Lizenznehmer -